



# Satzung des ACvL

in der Fassung vom 16. März 2012

## §1 Name, Sitz und Zweck der Vereinigung

1. Die Vereinigung führt den Namen Aero Club von Lübeck e.V., im nachfolgenden ACvL genannt.
2. Die Vereinigung hat ihren Sitz in Lübeck und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Lübeck eingetragen.
3. Die Vereinigung bezweckt die Förderung und Ausübung des Luftsportes. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Errichtung von Sportanlagen, Anschaffung und Bereitstellung von Sportgeräten, Förderung sportlicher Übungen und Leistungen der Mitglieder. Sie dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Vereinigung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Vereinigung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Vereinigung. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurückerhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Jede parteipolitische, konfessionelle, wirtschaftliche, rassistische und militärische Betätigung ist ausgeschlossen. Die Organe (§3) arbeiten ehrenamtlich.

## §2 Mitgliedschaft

1. Jeder am Luftsport oder an der Flugtechnik Interessierte, der im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist, kann Mitglied des ACvL werden. Die Aufnahme muss schriftlich beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung kann Innerhalb eines Monats Berufung bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden, die mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder entscheidet. Diese Entscheidung ist endgültig.
2. Der Austritt aus dem ACvL oder die Beendigung der aktiven Mitgliedschaft muss dem Vorstand schriftlich per Einschreiben bis spätestens zum 30. September des laufenden Jahres erklärt werden. Der Austritt oder die Beendigung der aktiven Mitgliedschaft ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Annahme des Austritts oder Beendigung der aktiven Mitgliedschaft wird vom Vorstand schriftlich bestätigt.
3. Bei Verstoß gegen diese Satzung, bei ehrenwidrigem Verhalten, bei Beitragsrückständen von mehr als sechs Monatsbeiträgen oder bei einem Verhalten,

das die Interessen der Vereinigung schädigt, kann der Vorstand den Ausschluss aussprechen. Gegen diesen Beschluss kann innerhalb von acht Tagen schriftlich Einspruch bei der Mitgliederversammlung erhoben werden. Dieser Einspruch wird in der darauffolgenden Mitgliederversammlung verhandelt. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Diese Entscheidung ist endgültig.

4. Beschlüsse über die Höhe der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrages können nur auf einer Hauptversammlung gefasst werden. Es ist dazu die Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Der Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr wird Anfang jeden Jahres durch Rechnung angefordert und ist innerhalb von 60 Tagen auf eines der Konten des ACvL einzuzahlen oder zu überweisen. Bei Vorliegen einer Einzugsermächtigung im Lastschriftverfahren werden vom dem ACvL aufzugebenen Konto des Mitglieds der Mitgliedsbeitrag und die Beträge der laufenden Flugrechnungen eingezogen. Die Mitglieder erhalten die Rechnungen bis zum 15. des Folgemonats, der Einzug vom Konto erfolgt zum Ende des Folgemonats. Bankgebühren bei nicht ausreichender Kontodeckung oder bei Änderungen der Kontoverbindung des Mitgliedes werden dem Fluggebührenkonto belastet.
5. Die Mitglieder haben die Pflicht, im Sinne dieser Satzung zu handeln, und das Recht auf Beratung und Betreuung im Rahmen dieser Satzung.

### **§3 Organe**

1. Die Organe des ACvL sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
2. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ. Der Vorstand ist verpflichtet, mindestens einmal im Jahr eine Hauptversammlung einzuberufen. Ort, Termin und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Mitgliedern mindestens zwei Wochen vorher bekannt zu geben:
  - per E-Mail an alle Mitglieder, die dem Vorstand hierzu Ihre E-Mail-Adresse genannt haben,
  - auf dem Postweg an alle Mitglieder, die dem Vorstand keine E-Mail-Adresse genannt haben,
  - zusätzlich per Aushang im Clubheim des ACvL.

Auf Antrag eines Drittels der Mitglieder muss der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie kann vom Vorstand ferner jederzeit einberufen werden.

3. Bei Abstimmungen entscheidet, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, die Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

4. Stimmberechtigt sind alle aktiven Mitglieder, die am Tag der Abstimmung
  - das 16. Lebensjahr vollendet haben
  - dem ACVL mindestens ein Jahr als aktives Mitglied angehören
  - bis zum Tag der Abstimmung nicht gegen diese Satzung verstoßen habe
5. Stimmrecht in eigener Sache ist ausgeschlossen.
6. Der Vorstand in Sinne des § 26 Abs. 2, BGB besteht aus dem
  - 1. Vorsitzenden
  - 2. Vorsitzenden
  - Schatzmeister
  - Geschäftsführer
  - Schriftführer.

Je zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten den ACVL gerichtlich und aussergerichtlich; sie haben Zeichnungsvollmacht. Auf Antrag und mit Zustimmung der Hauptversammlung können zwei Ämter in Personalunion geführt werden. Der Schatzmeister und ein Vertreter erhalten alleiniges Zeichnungsrecht für Überweisungen und für das Lastschrifteinzugsverfahren der Mitgliederkonten für Beitrags- und Fluggebührenrechnungen.

7. Der Vorstand wird erweitert durch den
  - Schulungsleiter
  - Segelflugreferenten
  - Motorflugreferenten
  - Jugendreferenten
  - Referenten für Technik
  - Referenten für Öffentlichkeitsarbeit
  - Fallschirmwart.

Sie bilden zusammen mit dem unter 6 genannten Vorstandsmitgliedern den erweiterten Vorstand.

8. Der Vorstand wird auf zwei Jahre gewählt. Nach Ablauf seiner Amtszeit bleibt er bis zu einer ordnungsgemäßen Neuwahl bzw. Wiederwahl im Amt.
9. Bei Abstimmungen im Vorstand entscheidet bei Stimmgleichheit die Stimme des 1. Vorsitzenden.

#### **§4 Jugendgruppe**

1. Die Jugendgruppe bildet eine freiwillige Gemeinschaft innerhalb des ACVL. Die Jugendordnung der Luftsportjugend Schleswig-Holstein gilt für Organisation und Arbeit der Jugendgruppe.
2. Der Jugendreferent ist Mitglied des Vorstandes des ACVL und wird von den Jugendlichen selbst gewählt. Die Jugendgruppe gibt sich eine Jugendordnung, die mit

ihren Änderungen vom Vorstand des ACvL bestätigt wird. Der Vorstand gewährt der Jugendgruppe Beratung und Unterstützung.

## **§5 Kassenprüfer**

1. Kassenprüfer werden von den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern auf einer Hauptversammlung gewählt. Sie sind jederzeit berechtigt die Kassenführung des ACvL zu prüfen. Nach Ablauf eines Geschäftsjahres, das mit dem Kalenderjahr zusammenfällt, scheidet der 1. Kassenprüfer aus und der 2. Kassenprüfer rückt für das nächste Geschäftsjahr auf. Jährlich ist ein 2. Kassenprüfer zu wählen, eine Wiederwahl im gleichen Geschäftsjahr ist nicht zulässig.
2. Die Kassenprüfer haben der Hauptversammlung mündlich über das Ergebnis ihrer Kassenprüfung zu berichten. Der schriftliche Bericht ist dem Protokoll über die Hauptversammlung beizufügen.
3. Über die Entlastung des Schatzmeisters entscheidet die Hauptversammlung.
4. Vorstandsmitglieder gemäß § 3 Absatz 6 können nicht gleichzeitig Kassenprüfer sein.

## **§6 Auflösung der Vereinigung**

1. Die Auflösung der Vereinigung kann nur auf einer außerordentlichen Hauptversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Einladung zu einer außerordentlichen Hauptversammlung, auf der über die Auflösung des ACvL abgestimmt werden soll, muss jedem Mitglied vier Wochen vorher per Einschreiben zugestellt werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Landesluftsportverband Schleswig-Holstein e.V. (VR 1932 Amtsgericht Kiel), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§7 Dachorganisationen**

1. Der ACvL kann Mitglied von Dachorganisationen werden, wenn es die Hauptversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt.

## **§8 Schlussbestimmungen**

1. Jedem Mitglied ist ein Exemplar dieser Satzung, die in der vorstehenden Fassung am 16.03.2012 von der Jahreshauptversammlung des ACvL beschlossen wurde, auszuhändigen.

Lübeck, 16. März 2012

## Jugendordnung des Aero Club von Lübeck e.V.

1. In der Jugendabteilung des ACvL sind alle Jugendlichen bis zum Alter von 21 Jahre zusammengeschlossen.
2. Die Jugendlichen des ACvL geben sich ihre Jugendordnung selbst.
3. Die Jugendabteilung des ACvL bekennt sich zu dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland, zu den Satzungen des DAeC und des Luftsportverbandes Schleswig-Holstein e.V., sowie zu der Satzung des ACvL, die durch diese Ordnung ergänzt wird.
4. Die Jugendabteilung des ACvL wählt ihre Jugendreferenten mit einfacher Mehrheit im Turnus der Referentenwahlen des ACvL.
5. Der Jugendreferent vertritt die Interessen der Jugendlichen des ACvL nach außen und gegenüber Vereinigung, und stellt das Bindeglied zwischen Jugendlichen und Erwachsenen dar.
6. Der Jugendreferent ist verpflichtet, mindestens zweimal im Jahr eine Versammlung der Jugendlichen einzuberufen. Auf Verlangen von 30 % der Jugendlichen ist ebenfalls eine Jugendversammlung einzuberufen.
7. Auf Verlangen der Hälfte der Mitglieder der Jugendabteilung muss auf einer Jugendversammlung über die Abwahl der Jugendreferenten befunden werden. Der Jugendreferent ist mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen aller anwesenden jugendlichen Mitglieder abwählbar.
8. Bei Abstimmungen entscheidet, soweit in dieser Ordnung nichts anderes bestimmt ist, die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Jugendlichen. Änderungen oder Ergänzungen der Jugendordnung können mit drei Vierteln der Stimmen aller anwesenden Jugendlichen beschlossen werden.

Beschlossen am 20, November 1977

**Bemerkung:** In Absatz 3 ist der Name Landesverband Schleswig-Holsteinischer Luftsportvereine e.V, durch den von der Hauptversammlung des Landesverbandes am 17. März 1985 beschlossenen neuen Namen Luftsportverband Schleswig-Holstein e.V. ersetzt.

Lübeck, 22. März 1985